

Gemeindewerke Nottuln

Der Betriebsleiter

Erlaubnis Antrag

zum Anschluss an die Kanalisation des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln

Anschrift der Antragsteller:innen

Ich beantrage die Erlaubnis zum Anschluss an die:

Schmutzwasserkanalisation
Regenwasserkanalisation
Mischwasserkanalisation

für das Grundstück Nottuln, Gemarkung:

Nottuln
Appelhülsen

Darup
Schapdetten

Flur
Flurstück

Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung folgende Unterlagen beigelegt:

Lageplan 1:500 (gem. § 3 Abs. 1 Nr.15 Bau Prüf VO) Grundriss und Schnitt von allen Geschossen mit **Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen** im Maßstab 1:100 (gem. § 3 Abs. 1 Bau Prüf VO).

Die Herstellung des Kanalanschlusses im öffentlichen Bereich erfolgt durch folgendes Fachunternehmen:

Anschrift des Fachunternehmens

Für die Herstellung des Kanalanschlusses gelten folgende Bestimmungen:

- 1. DIN EN 1610 –Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen**
- 2. DIN 1986 - 100 (Grundstücksentwässerungsanlagen)**
- 3. Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln**
- 4. Absatz 1 bis 7 der Rückseite dieses Antrages**

Für die Punkte 1 – 4 gelten die jeweils gültigen Fassungen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Gemeindewerke Nottuln - Abwasserwerk -Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln Herr Diekmann Tel. 02502/942-412
Der Herstellung des Anschlusses an die Kanalisation wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift

Herstellung von Kanalhausanschlüssen in der Gemeinde Nottuln

Für die Herstellung von Kanalhausanschlüssen sind die maßgeblichen Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere sind auch folgende Bestimmungen maßgeblich:

Absatz 1

Jedes anzuschließende Gebäude ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung, ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Absatz 2

Die Entwässerungsanlagen im Haus und auf dem Grundstück sind getrennt nach Regen- und Schmutzwasser herzustellen und der jeweiligen Inspektionsöffnung vor der Grundstücksgrenze zuzuführen. Bei vorhandener Mischkanalisation ist ebenfalls eine Trennung auf dem Grundstück vorzunehmen und die Leitungen sind erst in der Inspektionsöffnung zusammenzuführen.

Absatz 3

Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes neu entstandene Grundstück.

Absatz 4

Die grundstücksbesitzende Person hat geeignete Inspektionsöffnungen (z.B. Kontrollschächte) und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

Absatz 5

Die Herstellung und jede Änderung von Kanalhausanschlüssen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Nottuln. Diese ist spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

Absatz 6

Die Arbeiten an Kanalhausanschlüssen dürfen ausschließlich von Fachunternehmen durchgeführt werden, die das Gütezeichen RAL und mindestens Beurteilungsgruppe AK 3 besitzen. Darüber hinaus stellen die Gemeindewerke Nottuln eine Vorschlagsliste mit geeigneten Firmen zur Verfügung, die nachweislich bereits ähnliche Arbeiten an Kanalisationen durchgeführt haben, über geeignetes Fachpersonal und Gerät verfügen und im Berufsregister eingetragen sind (VOB – A § 8).

Absatz 7

Neu errichtete Hausanschlüsse müssen gem. DIN EN 1610 durch Sachkundige auf Dichtheit geprüft werden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung stellt die sachkundige Person eine Bescheinigung (SüwVO Abw Anlage 2) aus, die der Gemeinde Nottuln vorzulegen ist.

Die Liste der Sachkundigen ist unter
<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>
oder bei den Gemeindewerken Nottuln einzusehen.